Amts-Blatt

der

Königlich-Preußischen Regierung zu Cleve.

(N.ro 2.)

Cleve den 1 May 1816.

Verordnung der höchsten und hohen Staatsbehörden.

Es ist erschienen:

Das 8te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten für das Jahr 1816.

enthaltend:

Nro. 344. Regulativ wegen Vergütigung der Diäten und Reisekosten für kommissarische Geschäfte in Königlichen Dienst-Angelegenheiten, vom 28 Februar 1816.

Nro. 345. Verordnung wegen Annahme der in den Königl. Preußischen Provinzen zwischen der Elbe, Weser, Maas, dem Rhein, der Mosel und Saar umlaufenden fremden Geldsorten bei sämtlichen Königlichen Kassen, vom 28 Februar 1816.

Verordnungen der Königl. Clevschen Regierung.

Nro. 4. Die Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Behörden vom 30 April 1815 wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Die Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Behörden, vom 30. April 1815, ist zwar zu seiner Zeit in den Amtsblättern des vormaligen General-Gouvernements vom Nieder- und Mittel-Rhein, so wie in denen des bisherigen Civil-Gouvernements von Westphalen, zur allgemeinen Kenntniß derjenigen, welche dieselbe angehet, gebracht worden. Dennoch sind Uns bereits Fälle vorgekommen, daß Einsaßen und Beamte des Clevschen Regierungs-Departements theils mit Vorübergehung der der Königl. Regierung zustehenden Amts-Befugnisse, sich mit ihren Gesuchen an nicht competente Behörden gewandt, theils Gegenstände bei der Königl. Regierung zum Antrag gebracht haben, welche rein rechtlichen Inhalts waren. Diesem gemäß erachten Wir es für zweckmäßig, die Königl. Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Behörden vom 30. April 1815, in nachstehendem zur allgemeinen Kenntniß nochmal zu befördern.

Cleve den 28 April 1816.

Königlich-Preußische Regierung zu Cleve.

Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Behörden.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. rc.

Bei der definitiven Besitznahme der mit Unserer Monarchie vereinigten Provinzen, sind Wir zugleich darauf bedacht gewesen, den Provinzial-Behörden in dem ganzen Umfange Unserer Staaten eine vereinfachte und verbesserte Einrichtung zu geben, ihre Verwaltungs-Bezirke zweckmäßig einzutheilen, und in dem Geschäftsbetriebe selbst, mit der kollegialischen Form, welche Achtung für die Verfassung, Gleichförmigkeit des Verfahrens, Liberalität und Unpartheilichkeit sichert, alle Vortheile der freien Benutzung des persönlichen Talents und eines wirksamen Vertrauens zu verbinden.

Wir haben dabei alle ältere, durch Erfahrung bewährt gefundene Einrichtung bestehen lassen, und sind bei den hinzugefügten neuern Bestimmungen von dem Grundsatze ausgegangen, jedem Haupt-Administrationszweige durch eine richtige abgegrenzte kraftvolle Stellung der Unterbehörden, eine größere Thätigkeit zu geben, das schriftliche Verfahren abzukürzen, die minder wichtigen Gegenstände ohne zeitraubende Formen zu betreiben, dagegen aber für alle wichtigen Landesgeschäfte eine desto reifere und gründlichere Berathung eintreten zu laßen, um dadurch die, in Unserer Kabinets-Ordre vom 3. Juni v. J., über die neue Organisation der Ministerien, angedeuteten Zwecke durch ein harmonisches Zusammenwirken aller Staatsbehörden desto gewisser zu erreichen.

Dem zufolge verordnen Wir:

§. 1. 1) Der Preußische Staat wird in zehn Provinzen getheilt;

2) Eine oder mehr Provinzen zusammengenommen, werden eine Militair-Abtheilung bilden, deren überhaupt fünf seyn sollen;

3) Jede Provinz wird in zwei oder mehr Regierungs-Bezirke getheilt, deren überhaupt fünf und zwanzig seyn werden;

4) Die Eintheilung in Militair-Abtheilungen, Provinzen und Regierungs-Bezirke, wird dieser Verordnung besonders beigefügt.

§. 2. In jeder Provinz wird ein Ober-Präsident die Verwaltung derjenigen allgemeinen Landes-Angelegenheiten führen, welche zweckmäßiger der Ausführung einer Behörde anvertraut werden, deren Wirksamkeit nicht auf einen einzelnen Regierungs-Bezirk beschränkt ist.

§ 3. Zu diesen Gegenständen gehören:

1) Alle ständische Angelegenheiten, soweit der Staat verfassungsmäßig darauf einwirkt;

2) Die Aufsicht auf die Verwaltung aller öffentlichen Institute, die nicht ausschließlich für einen einzelnen Regierungs-Bezirk eingerichtet und bestimmt sind.

Die Kredit-Systeme sind hiervon ausgenommen, da die Hauptdirektionen derselben unmittelbar dem Minister des Innern untergeordnet bleiben.

3) Allgemeine Sicherheits-Maßregeln in dringenden Fällen, so weit sie sich über die Grenze eines einzelnen Regierungs-Bezirks hinaus erstrecken;

4) Alle Militair-Maßregeln in ausserordentlichen Fällen, in welche die Civil-Verwaltung gesetzlich einwirkt, so weit sie die ganze Oberpräsidentur betreffen.

Der Oberpräsident handelt in solchen Fällen gemeinschaftlich mit dem kommandirenden General der Militair-Division.

5) Die obere Leitung der Angelegenheiten des Kultus, des öffentlichen Unterrichts und des Medizinalwesens in der Oberpräsidentur. Für diese wichtigen Zweige der innern Verwaltung finden Wir nöthig, am Hauptort jeder Oberpräsidentur besondere Behörden zu bilden, in welchen der Oberpräsident den Vorsitz führen soll.

§. 4. Die Oberpräsidenten bilden keine Mittel-Instanz zwischen den Ministerien und den Regierungen, sondern sie leiten die ihnen anvertrauten Geschäfte unter ihrer besondern Verantwortlichkeit, als beständige Kommissarien des Ministeriums. Eine besondere Instruktion, welche die Lokalität jeder Provinz berücksichtigt, soll die Gegenstände, in welche die Wirksamkeit der Oberpräsidenten eingreift, noch näher auseinandersetzen.

§. 5. In jedem Regierungs-Bezirk besteht der Regel nach, ein Ober-Landes-Gericht für die Verwaltung der Justiz, und eine Regierung für die Landes-Polizei- und für die Finanz-Angelegenheiten. Einige Regierungsbezirke werden indessen, vorerst vereint mit einem andern, ein Ober-Landesgericht besitzen.

§. 6. Den Ober-Landesgerichten verbleibt die gesammte Rechtspflege, das Vormundschafts-, Privatlehns- und Hypotheken-Wesen, die Abnahme der verfassungsmäßig üblichen Huldigungen bei Besitz-Erwerben und die Bekanntmachung der Gesetze, welche die Ergänzung und Berichtigung des Land- und Provinzial-Rechts und der Gerichts-Ordnungen betreffen, oder sich auf den Geschäftsbetrieb bei den gerichtlichen Behörden beziehen.

§. 7. Die Ober-Landesgerichte werden hiernach für einen oder zwei Bezirke eingerichtet, welche den Regierungen zugetheilt sind, und der Justizminister soll dieserhalb das Weitere unverzüglich ins Werk setzen.

Das Kammergericht zu Berlin soll sich über die Stadt Berlin, und den Bezirk der Regierung zu Potsdam erstrecken.

§. 8. Wo die Lokalität es gestattet, soll das Ober-Landesgericht seinen Sitz an dem Orte haben, welcher der Regierung zum Sitz angewiesen worden. Berlin soll der Sitz des Kammergerichts bleiben.

§. 9. Die den Regierungen zugetheilten Geschäfte der innern Verwaltung werden in zwei Hauptabtheilungen bearbeitet, die unter Einem Präsidenten vereinigt sind, und nur bei Gegenständen, die eine gemeinschaftliche Berathung erfordern, zusammentreten und Eine Behörde bilden.

Die Direktoren und Räthe beider Abtheilungen heissen Regierungs-Direktoren und Regierungs-Räthe.

§. 10. Die bisherigen fünf Deputationen werden aufgehoben, desgleichen die Landes-Oekonomie-Kollegien.

§. 11. Die erste Haupt-Abtheilung bearbeitet sämtliche von den Ministern der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern, des Krieges und der Polizei, in Gemäßheit der Ordre vom 3. Junius 1814 abhangende Angelegenheiten. Sie ist daher das Organ dieser Minister.

§. 12. Die Disciplin und Besetzung der Stellen ressortirt vom Minister des

Innern, mit Ausschluß derjenigen Räthe, welche die zum Geschäftskreise des Polizei-Ministers gehörenden Angelegenheiten bearbeiten und vom Polizei-Minister angestellt werden.

§. 13. Die Regierung verwaltet:

1) Die innern Angelegenheiten der Landeshoheit, als: ständische, Verfassungs- Landes- Grenz- Huldigungs- Abfahrt- und Abschoß-Sachen, Censur, Publikation der Gesetze durch das Amtsblatt.
2) Die Landespolizei, als: die Polizei der allgemeinen Sicherheit, der Lebensmittel und andere Gegenstände; das Armenwesen, die Vorsorge zur Abwendung allgemeiner Beschädigungen, die Besserungshäuser, die milden Stiftungen und ähnliche öffentliche Anstalten, die Aufsicht auf Kommünen und Korporationen, die keinen gewerblichen Zweck haben.
3) Die Militairsachen, bei denen die Einwirkung der Civilverwaltung statt findet, als: Rekrutirung, Verabschiedung, Mobilmachung, Verpflegung, Märsche, Servis, Festungsbau.

§. 14. Ausgenommen von der Bearbeitung der Regierung sind:

1) Die den Ober-Präsidenten zugetheilten Gegenstände; (§. 3.)
2) die den Ober-Landesgerichten beigelegte Publikation der Gesetze; (§. 6.)
3) die Polizei der Gewerbe, mit Einschluß der Aufsicht auf die Korporationen, die einen gewerblichen Zweck haben.

§. 15. Für die Kirchen- und Schul-Sachen besteht im Hauptort jeder Provinz ein Konsistorium, dessen Präsident der Ober-Präsident ist.

Dieses übt in Rücksicht auf die Protestanten die Konsistorial-Rechte aus; in Rücksicht auf die Römisch-Katholischen hat es landesherrliche Rechte circa sacra zu verwalten. In Rücksicht auf alle übrigen Religions-Parteien übt es diejenige Aufsicht aus, die der Staatszweck erfordert und die Gewissensfreiheit gestattet.

§. 16. Alle Unterrichts- und Bildungs-Anstalten stehen gleichfalls unter diesen Konsistorien mit Ausnahme der Universitäten, welche unmittelbar dem Ministerium des Innern untergeordnet bleiben. Jeder Ober-Präsident ist jedoch als beständiger Commissarius dieses Ministeriums Curator der Universität, die sich in der ihm anvertrauten Provinz befindet.

§. 17. In jedem Regierungs-Bezirk, worin kein Konsistorium ist, besteht eine Kirchen- und Schul-Commission von Geistlichen und Schulmännern, die unter Leitung und nach Anweisung des Konsistoriums diejenigen Geschäfte desselben besorgt, die einer nähern persönlichen Einwirkung bedürfen.

§. 18. Die Direktion dieser Commission führt ein Mitglied der Regierung, welches im Regierungs-Kollegium den Vortrag derjenigen Konsistorial-Angelegenheiten hat, die eine Mitwirkung der Regierungen erfordern. Diese Direktoren müssen wenigstens jährlich einmal im Konsistorium erscheinen, worin sie als Räthe Sitz und Stimme haben, und einen allgemeinen Vortrag über die besondern Verhältnisse der Konsistorial-Angelegenheiten ihres Regierungs-Bezirks machen.

§. 19. Die Regierungs-Instruktion enthält die nähern Bestimmungen über die

Einwirkung der Regierung in die Schulensachen und deren Verhältnisse gegen das Konsistorium der Oberpräsidenten. (§. 15.)

§. 20. Für die Medicinal-Polizei besteht im Hauptort jeder Provinz ein Medizinal-Kollegium unter Leitung des Oberpräsidenten.

§. 21. In jedem Regierungs-Bezirk, worin kein Medizinal-Kollegium ist, besteht eine Sanitäts-Commission von Aerzten, Chirurgen und Apothekern, die unter der Leitung und nach Anweisung des Medizinal-Kollegiums alle Geschäfte desselben besorgt, die einer näheren persönlichen Einwirkung bedürfen.

§. 22. Die Direktion dieser Kommission führt ein Mitglied der Regierung, welches die Medizinal-Angelegenheiten, die deren Einwirkung bedürfen, bei derselben zugleich bearbeitet und in dieser Eigenschaft in regelmäßiger Beziehung mit dem Medizinal-Kollegium der Provinz steht.

§. 23. Die Beschäftigungen des Medicinal-Raths und sein Verhältniß gegen die Regierung, so wie gegen den Medizinal-Rath der Ober-Präsidentur, wird die Regierungs-Instruktion angeben.

§. 24. Die zweite Haupt-Abtheilung der Regierung verwaltet sämtliche Geschäfte, welche nach der Ordre vom 3. Juni 1814 der obern Leitung des Finanz-Ministers anvertraut sind. Sie ist das Organ dieses Ministers.

§. 25. Die Disciplin und Besetzung der Stellen gehört dem Finanz-Minister.

§. 26. Diese zweite Abtheilung der Regierung verwaltet:

1) Das gesammte Staats-Einkommen ihres Bezirks, in so fern nicht für einzelne Zweige besondere Behörden ausdrücklich bestellt sind, namentlich für die Bergwerks- und Salz-Angelegenheiten; also sämtliche Domainen, sekularisirte Güter, Forsten, Regalien, Steuern, Accise und Zölle;
2) Die Gewerbe-Polizei in Rücksicht auf Handel, Fabriken, Handwerker und gewerbliche Korporationen;
3) das Bauwesen, sowohl in Rücksicht auf Land- als Wasserbau.

§. 27. Der Geschäftsbetrieb bei den beiden Abtheilungen der Regierung ist in allen Angelegenheiten, worin ein Anderes nicht ausdrücklich festgesetzt wird, kollegialisch, doch so, daß jede Abtheilung in der Regel ihre eigenen abgesonderten Vorträge hat.

§. 28. Der Präsident, unter dessen Vorsitz die beiden Abtheilungen der Regierung vereinigt sind, ist das Organ des Staats-Ministeriums, welches über seine Anstellung gemeinschaftlich an Uns berichtet.

§. 29. Der Polizei-Minister und die zweite Sektion des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, deren Organ die erste Abtheilung der Regierung ist, richten alle Verfügungen in Sachen ihres Ressorts an den Präsidenten.

§. 30. So oft der Kriegs- und der Justiz-Minister in Sachen ihres Ressorts an die Regierung zu verfügen nöthig haben, richten sie ihre Verfügungen an den Präsidenten.

§. 31. Der Präsident bestimmt, wenn und zu welchem Zweck beide Haupt-Abtheilungen der Regierung zu gemeinsamer Berathung zusammentreten. (§. 9.)

§. 32. Der Präsident der Regierung an dem Hauptort der Provinz, ist der jedesmalige Ober-Präsident, und führt diesen Titel. (§. 2.)

§. 33. Die Organe, deren sich die erste Abtheilung der Regierung zur Vollziehung ihrer Verfügungen bedient, sind die Land-Räthe.

§. 34. Jeder Kreis hat einen Land-Rath.

§. 35. Jeder Regierungs-Bezirk wird in Kreise eingetheilt. In der Regel soll die schon statt findende Eintheilung beibehalten werden. Wo jedoch keine Kreis-Eintheilung vorhanden, oder die vorhandene für eine gehörige Verwaltung unangemessen ist, soll mit möglichster Berücksichtigung früherer Verhältnisse, eine angemessene Eintheilung sofort bewirkt werden.

§. 36. Alle Ortschaften, die in den Grenzen eines Kreises liegen, gehören zu demselben und sind der landräthlichen Aufsicht untergeordnet; doch sollen alle ansehnliche Städte mit derjenigen Umgebung, die mit ihren städtischen Verhältnissen in wesentlicher Berührung stehen, eigene Kreise bilden.

§. 37. Die Organisations-Kommissarien müssen die hierzu geeigneten Städte in jedem Regierungsbezirk bestimmen, und die Umgebung festsetzen.

§. 38. Der Polizei-Dirigent in einer solchen Stadt vertritt die Stelle des Landraths.

§. 39. Bis zu erfolgter Eintheilung der Regierungs-Bezirke in Kreise, behalten Wir Uns die Verordnung über die Organisation der Landräthe und deren Instruktion vor, und setzen zugleich fest, daß die bisherigen Kreisbehörden, unter welchen Namen sie auch eingerichtet sind, bis zur vollständigen Organisation der Kreisverwaltung in Thätigkeit bleiben.

§. 40. Die Organe der zweiten Abtheilung der Regierung sind:

1) Die Landräthe und die ihre Stelle vertretenden Polizei-Behörden, Behufs der Aufsicht auf die direkte Steuerhebung und in Angelegenheiten der Gewerbe-Polizei;
2) die für die einzelne Zweige der Verwaltung des öffentlichen Einkommens angestellten Unterbehörden und Finanzbediente;
3) die Baubediente, Fabriken-Kommissarien und andere technische Beamte.

§. 41. Die Organe der Ober-Präsidenten sind:

1) Die Regierungen;
2) die Konsistorien;
3) die Medicinal-Collegien.

§. 42. Die Organe der Konsistorien sind, der Schulrath des Regierungsbezirks und die geistlichen und Schulinspectoren.

§. 43. Die Organe des Medicinal-Kollegiums ist der Medicinal-Rath des Regierungsbezirks, der sich wiederum der Landräthe als seines Organs bedient.

§. 44. In Ansehung der Disciplin und der Anstellung ist jede Unterbehörde von derjenigen Hauptabtheilung der Regierung abhängig, deren Organ sie ist.

Die Landräthe ressortiren jedoch ausschließlich von der ersten Hauptabtheilung.

§. 45. Die Präsidenten, Direktoren und Räthe der Regierungen und Ober-

Landesgerichte haben gleichen Rang. Der Vorrang gebühret eintretenden Falls dem Dienstalter.

Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Wien den 30 April 1815.

(Gez.) Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Fürst von Hardenberg.

A. Nro. 79. pro April.

Nro. 5. Die Form in den Eingaben und Berichten an die Königliche Regierung betreffend.

Da es zur wesentlichen Erleichterung der Geschäfte gereicht, wenn die eingehenden Sachen an die bearbeitende Behörde bald und gleichförmig gelangen, so werden sämmtliche Unter-Behörden und Einsassen des hiesigen Regierungs-Bezirks ersuchet und angewiesen:

a) ihre Eingaben und Berichte auf einen in der Mitte gebrochenen Bogen zu schreiben;
b) oben Ort und Tag des Monats anzuzeigen;
c) darunter, auf der linken Seite, mit wenigen Worten den Inhalt zu bemerken;
d) unter diesen Inhalt die Buchstaben und die Nummer auch den Monat im Haupt-Journal, auf welchen der Bericht Bezug hat, beizufügen;
e) den Bericht jedesmal an die Abtheilung der Königlichen Regierung, welche denselben veranlaßet hat, zu addressiren; oder wenn diese Abtheilung nicht bemerket ist, die Verfügung daher aus dem pleno Collegii ergangen ist, den zu erstattenden Vortrag unter der Adresse:

An Eine Königliche Hochlöbliche Regierung zu Cleve

einzusenden, wobey zu bemerken ist, daß Gesuche in Privat-Angelegenheiten auf den vorschriftsmäßigen Stempel-Bogen und Postfrei anhero gelangen müßen, widrigenfalls, ausser der fiscalischen Ahndung, die Einziehung des Stempelbetrags, so wie des Portos durch Post-Vorschuß, auf Kosten des Säumigen erfolgen wird.

Cleve den 28 April 1816.

Königlich Preußische Regierung zu Cleve.

A. Nro. 78. pro April.

Nro. 6. Betrift die Einrichtungen für den Militair-Vorspann in Friedenszeiten.

In Gemäßheit einer Uns durch ein Rescript d. d Berlin den 2 April c. bekannt gemachten Uebereinkunft zwischen den hohen Ministerien des Innern und des Krieges soll bei dem wieder eingetretenen Friedenszustande, in der bisher als Krieges-

last statt gehabten Vorspanns-Leistung eine Abänderung eintreten, und ist demnach von hochdenselben folgendes festgesetzt:

1) Für einzelne reisende Militair-Personen, sie seyen von welchem Grade sie wollen, können, vom 1sten k. M. an, keine Vorspann-Fuhren, weder zu Dienst- noch Versetzungs-Reisen bewilliget werden, vielmehr müßen alle reisende Militair-Personen dergleichen Reisen ganz nach den Reise-Bestimmungen vom 31ten März 1812 und den dazu gehörigen Erläuterungen machen.

Die reisenden Militär-Individuen liquidiren oder erbitten sich die Mittel zu dergleichen Reisen vom ersten Departement des Königlichen Krieges-Ministerii. Vorspann darf fortan unter keinen Umständen bewilliget werden. Dagegen findet

2) Vorspann-Gestellung bei Märschen ganzer Truppen-Abtheilungen und großen Transporten von Militair-Bedürfnißen ferner vom 1sten k. M. ab, statt. Diese Märsche und Transporte können Garnison- und Commando-Wechsel und Communikation mit den in Frankreich stehenden Truppen-Corps zum Gegenstand haben.

Für den zu diesem Behuf gestellt werdenden Militair-Vorspann werden aber die, §. 5. des Vorspanns-Edikts vom 28 Oktober 1810 (Gesetz-Sammlung Nro. 4 pro 1810) festgestellten Sätze von 6 Sgr. für Pferd und Meile aus dem Militair-Fonds bezahlt, und sind die Liquidationen darüber nach den vorhandenen Vorschriften von den betreffenden Behörden anzufertigen.

Zur Norm bei den diesfälligen Vorspann-Gestellungen gelten die Bestimmungen des Regulativs über Märsche von Truppen-Abtheilungen ohne Feld-Etat von 26ten September 1808.

Es werden diese Bestimmungen hiermit den Eingesessenen des Regierungs-Bezirkes zur Kenntniß gebracht, und werden die landräthliche Behörden mit besondern Anweisungen wegen der Form der zu liquidirenden Militair-Vorspann-Vergütungen versehen werden.

Cleve, den 25 April 1816.

Königl. Preuß. Regierung zu Cleve.

A. Nro. 6. R. pro April.

(Ein Nachtrag zum 2ten Stücke des Regierungs-Amts-Blatts ist besonders abgedruckt.)

Nachtrag zum zweiten Stück des Regierungs-Amts-Blatts.

Cleve den 1. May 1816.

Nro. 7. **Verordnung wegen Annahme der in den Königlich-Preußischen Provinzen zwischen der Elbe, Weser, Maas, dem Rhein, der Mosel und Saar umlaufenden fremden Geld-Sorten, bei sämmtlichen Königlichen Kassen.**

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. rc.

Die in den wieder eroberten und neu erworbenen Provinzen der Monarchie zwischen der Elbe, Weser, Maas, dem Rhein, der Mosel und Saar im Umlauf befindlichen verschiedenen Geldsorten, welche bisher nach eben so verschiedenen Berechnungen ihres Werths, in Zahlung genommen und ausgegeben worden sind, haben, um dem fernern wucherlichen Agiotiren vorzubeugen, und Unsern getreuen Unterthanen die Entrichtung ihrer Abgaben in dergleichen Geldsorten bis dahin zu erleichtern, daß die Verbreitung einer hinreichenden Menge von Courantgeld nach dem hiesigen Münzfuße bewirkt seyn wird, die Ausarbeitung eines neuen Tarifs dieser Geld-Sorten nothwendig gemacht.

Wir fügen solchen von Uns Selbst vollzogen der gegenwärtigen Verordnung in der Anlage bei, und befehlen hierdurch, daß derselbe vom 1sten des kommenden Monats May an, in Gültigkeit treten, und von dem gedachten Tage an, die sämmtlichen darin benannten Geld-Sorten nur nach dem dabei bemerkten Werth bei allen Unsern Kassen in Zahlung angenommen und berechnet werden sollen, wogegen dem Handels- und Gewerbe Stande die etwanige Benutzung dieses Tarifs in Privat-Verkehr lediglich überlaßen bleibt.

(Gez.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Kircheisen. v. Bülow. v. Schuckmann. W. Fürst z. Wittgenstein. v. Boyen.

Tarif

nach welchem die in den Königlich Preußischen Provinzen zwischen der Elbe, Weser, Maas, dem Rhein, der Mosel und Saar kursirenden nachbenannten fremden Geldsorten bei den öffentlichen Kassen angenommen werden sollen.

		Werth in Friedrich-Wilhelmsd'or rc. rc. das Stück zu fünf Thaler			Beträgt in französischer Münze.	
		Rtlr.	Gr.	Pf.	Frank.	Cent.
	I. Gold-Sorten:					
	Das gesetzliche Gewicht derselben vorausgesetzt.					
1	Ein Stück von 48 Livres tournois (doppelt Schild-Louisd'or, auch Doppel-Karolin genannt)	11	7	=	43	2
2	Ein Stück von 24 Livres tournois von 1785 an (Karolin)	5	15	6	21	51
3	Ein Stück von 40 Francs	9	13	=	36	35
4	Ein Stück von 20 Francs	4	18	6	18	17
5	Ein doppelter August- Georg- oder Karld'or	10	=	=	38	10
6	Ein einfacher dito dito dito	5	=	=	19	5
7	Ein halber dito dito dito	2	12	=	9	52
8	Ein Kurhannöverscher Goldgulden	2	1	=	7	78
9	Ein doppelter Jerömed'or	9	21	6	37	70
10	Ein einfacher dito	4	22	9	18	85
11	Ein alter Louisd'or unter Louis XIV geprägt, wenn er vollwichtig ist	5	=	=	19	5
12	Ein holländischer doppelter Rupder	6	20	6	26	11
13	= dito einfacher dito	3	10	3	13	6
14	= vollwichtiger Holländischer, Kremnitzer, Oesterreichscher oder anderer Deutscher Dukaten	2	18	=	10	48
15	= vollwichtiger Lütticher Dukaten	2	11	=	9	37
16	= Brabander Dukaten	1	12	=	5	71

		Werth in Königl. Preußischem Courant-Gelde nach dem Münzfuße von 1764. Rtlr.	Gr.	Pf.	Beträgt in französischer Münze. Frank.	Cent.
	II. Silber-Sorten.					
1	Ein Stück von 6 livres tournois, (Neuer Laub- oder Kronenthaler genannt) wenn es zwei Loth wiegt	1	12	6	5	79
2	Ein Stück von 3 livres tournois, wenn das Gepräge auf beiden Seiten sich beweißt	=	18	=	2	88
3	Ein Stück von 30 Sous	=	9	=	1	44
4	= dito = 15 Sous	=	4	6	=	72
5	= dito = 5 Francs	1	7	6	5	=
6	= dito = 2 dito	=	12	6	2	=
7	= dito = 1 dito	=	6	3	1	=
8	= dito = 1/2 dito	=	3	1	=	50
9	= Braunschweig-Lüneburgscher, Kurhannöverscher Species-Thaler zu 32 gute oder 48 Mariengroschen	1	12	=	5	71
10	= Braunschweig-Lüneburgscher 2/3 Thaler, feiner Gulden 16 gute oder 24 Mariengroschen geltend	=	18	=	2	88
11	= Groß-Herzoglich Mecklenburgsches 2/3 Stück, feiner Gulden	=	18	=	2	88
12	= Braunschweig-Lüneburgscher 1/3 Thaler, feiner halber Gulden, 12 Mariengroschen geltend	=	9	=	1	44
13	= Braunschweig-Lüneburgscher Viertel-Gulden oder 6 Mariengroschen-Stück	=	4	6	=	72
14	= Vier Mariengroschen Stück oder Sechstel-Gulden	=	2	10	=	45
15	= Drei Mariengroschen-Stück	=	2	=	=	32
16	= Konventions- oder Species-Thaler zu 32 Ggr. (Doppelter Konventions-Gulden)	1	8	6	5	16
17	= Thaler zu 24 Groschen im Zwanzig-Guldenfuß	1	=	4	3	86
18	= halber Species-Thaler oder Konventions-Gulden	=	16	3	2	60
19	= halber Thaler oder 12 Groschenstück nach dem Zwanzig-Guldenfuß	=	12	2	1	95
20	= viertel Species-Thaler, halber Gulden oder Achtgroschenstück	=	8	=	1	28
21	= Konventions-Sechs Groschenstück	=	6	=	=	96
22	= Zwanzig Kreuzerstück, auch Kopfstück genannt	=	5	4	=	85
23	= Konventions Vier Groschenstück	=	4	=	=	64
24	= Konventions Drei Groschenstück	=	3	=	=	48
25	= Zehn Kreuzerstück mit sichtbarem Gepräge	=	2	8	=	43
26	= dito dito abgeschliffen mit unkenntlichem Gepräge	=	2	6	=	40
27	= Konventions Zwei Groschenstück	=	2	=	=	32
28	= Brabanter † oder Kronenthaler	1	12	=	5	71
29	= dito halber Thaler	=	18	=	2	88
30	= dito viertel Thaler	=	9	=	1	44
31	= Bergischer Thaler	=	20	=	3	20
32	= Holländisches Drei Guldenstück	1	15	=	6	19
33	= Holländischer Reichsthaler zu Fünfzig Stübern	1	8	6	5	16
34	= dito Daler zu Dreißig Stübern	=	19	6	3	12
35	= dito Gulden zu Zwanzig Stübern	=	13	=	2	8
36	= Seeländer Thaler	1	8	6	5	16
37	= Holländisches Sechs Stüberstück	=	3	4	=	53
	An silbernen Scheide-Münzen sollen jedoch blos zum Ausgleichen der Zahlungen in Courant angenommen werden:					
1	Ein silbernes viertel Frankenstück	=	1	6	=	25
2	= dito Zehn Centimenstück	=	=	6	=	10

		Werth in Königl. Preußischem Courant Gelde nach dem Münzfuße von 1764. Rtlr.	Gr.	Pf.	Beträgt in französischer Münze. Frank.	Cent.
3	Ein Zwei Mariengroschenstück	=	1	2	=	19
4	= Mariengroschen	=	=	6	=	8
5	= doppelter Weißpfennig	=	1	3	=	20
6	= Weißpfennig	=	=	6	=	8
7	= halber Weißpfennig oder Sechs Hellerstück	=	=	3	=	4
8	= Konventions guter Groschen bis 1800 geprägt	=	=	9	=	12
9	= Konventions halber Groschen	=	=	4	=	5
10	= Kreutzer	=	=	2	=	3
11	= doppelter Münster Schilling	=	1	4	=	21
12	= einfacher dito dito	=	=	8	=	11
13	= Bergisches Drei Stüberstück	=	=	7	=	9
14	= Aachner Drei Markstück	=	1	=	=	16
15	= dito Zwei Markstück	=	=	8	=	11
16	= dito Ein Markstück	=	=	4	=	5
17	= Holländisches Zwei Stüberstück	=	1	=	=	16
18	= dito Ein Stüberstück	=	=	6	=	8

Wo das Gepräge aller vorstehenden Geld-Sorten nicht sichtbar und deutlich ist, sollen sie nur nach Gewicht angenommen, und nach ihrem Fein-Gehalt in Gold oder Silber berechnet und bezahlt werden.

Berlin, den 28 Februar 1816.

(Gez.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Kircheisen. v. Bülow. v. Schuckmann. W. Fürst z. Wittgenstein. v. Boyen.

Vorstehende Allerhöchste Verordnung, wegen Annahme der in den Königlich-Preußischen Provinzen zwischen der Elbe, Weser, Maas, dem Rhein, der Mosel und Saar umlaufenden fremden Geld-Sorten bei sämmtlichen Königlichen Kassen, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Es ist hiernach eine genaue Aufnahme der Kassen-Bestände erforderlich, wie selbige sich nach den einzelnen Geld-Sorten bei den Haupt- und allen Königlichen Special-Kassen am 30sten April d. J. befunden haben. Es werden des Endes angewiesen

1) Die Herren Kreis Commissarien zu Rees und Cleve, diese Aufnahme bei der in jedem dieser landräthlichen Kreise befindlichen Bezirks-Kasse vorzunehmen, und darüber zwei besondere Protocolle, das eine über den Kassen-Zustand in Beziehung auf den Dienst der Jahre 1815 und vorher, das andere auf den des laufenden Jahrs zu fertigen und diese Protocolle baldigst anhero einzureichen.

Wegen Verification der Bezirks-Kasse zu Crefeld, welche zur Zeit noch die Einnahmen der Staats-Gefälle in den Cantons Rheinberg, Meurs, Kempen und Bracht zu besorgen hat, wird von Seiten der Königlichen Regierung zu Düsseldorff verfügt werden.

2) **Die Orts-Bürgermeister**, welche die Aufnahme der Königlichen Special-Kassen aller Art, so sich in deren Bürgermeisterei-Bezirks befinden (mit Ausnahme der Domainen- und Forst- auch Zoll- Wege-Gelder und Wasser-Bau-Kassen, als wegen deren Verification besondere Verfügung ergehen wird) gleich nach Empfang gegenwärtiger Verordnung vorzunehmen haben.

Von den über diese Kassen-Aufnahmen in duplo aufzunehmenden Protokollen ist ein Exemplar dem vorgesetzten landräthlichen Kreis-Commissario von den Bürgermeistern schleunigst einzureichen. Die Kreis-Kommissarien haben die Kassen-Aufnahme-Protocolle von sämmtlichen Bürgermeistereien des ihnen anvertrauten landräthlichen Kreises gesammlet, mittelst eines Berichts bald möglichst an die unterzeichnete Königliche Regierung einzureichen. Das andere Exemplar dieses Kassen-Aufnahme-Protocolls, haben die Orts-Bürgermeister dem Rendanten der Special-Kasse zu seiner Rechtfertigung zurück zu lassen. Wo diese Aufnahmen auf der rechten Rhein-Seite in Gemäßheit der Verordnung vom 15 April c. Nro. 75 des Amts-Blatts für Westphalen, bereits geschehen, sind dieselben nicht noch einmal erforderlich, sondern die Aufnahme-Protocolle nunmehr den betreffenden Kreis-Kommissarien einzureichen.

3) **Die Special-Kassen-Rendanten** werden beauftragt, die sich ergebenden Bestände, gleich nach der Kassen-Verification in Begleitung der Protocolle der Bürgermeister, an die betreffenden Bezirks-Empfänger, welche den darauf entstehenden Gewinn resp. Verlust bei sich berechnen, abzuliefern. Wo die Hebe-Rollen, wie auf der linken Rhein-Seite der Fall, auf Francs lauten, sind die Special-Rechnungen für das laufende Jahr noch in dieser Münzsorte zu führen, das französische Geld kann jedoch vom 1ten May c. an nur nach dem Allerhöchst bestimmten Tarif angenommen werden, daher die Special-Kassen-Rendanten dasselbe bei Einsendung an die Bezirks-Kassen auf Preußisch Courant nach Maasgabe des vorstehenden Tarifs zu reduciren haben.

4) **Die Bezirks-Empfänger** aber haben über die eingehenden Bestands-Beträge am Schluß des Monats April den Rendanten der Special-Kassen zu quittiren, darnach die Buchung zu bewirken, und demnächst den Gesammt-Gewinn oder beziehungsweise Verlust-Betrag anhero, unter Beifügung sämmtlicher Kassen-Aufnahme-Protocolle zur fernern Verfügung zu liquidiren. Bei den vom 1ten May c. an einzureichenden Kassen-Extracten, ist die in Francs gebuchte Einnahme und Ausgabe aber überall nach vorstehendem Tarif zu reduciren.

Sämmtliche Behörden, welchen es angeht, werden für die pünktliche Vollziehung dieser Vorschriften Sorge tragen.

Cleve, den 27 April 1816.

Königlich-Preußische Regierung.

A. Nro. 71 pro April.